

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Cobbelsdorf

Der Ortschaftsrat Cobbelsdorf hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in seiner Sitzung am 07.07.2014 folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Cobbelsdorf und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Ortschaftsrat

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates, beruft denselben schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Ortschaftsrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Ortschaftsräte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Ortschaftsrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor der Sitzung an.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung ergibt sich aus den anliegenden Themen aus der Ortschaft sowie aus den zur Beratung anliegenden Beschlussvorlagen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Verwaltung. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Ortschaftsrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Ortschaft fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Ortschaftsrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Ortschaftsrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Archiv der Stadt Coswig (Anhalt) zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Vergabeentscheidungen,
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Ortschaftsrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
- c) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,
- d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates (öffentlicher Teil),
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Abhandlung der Tagesordnung
- g) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- a) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates (nicht öffentlicher Teil),
- b) Abhandlung der Tagesordnung
- c) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Herstellen der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung

- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates innerhalb von zwei Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Ortsbürgermeister zu erteilen.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Ortschaftsrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsbürgermeister zu richten.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.
- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft verlangen, dass der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat unterrichtet.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Er oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.
- (7) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Ortschaftsrates oder in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Zurückziehung von Anträgen,
 - g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
 - h) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes,
 - i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Ortschaftsrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsratsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Ortschaftsrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Ortschaftsratsitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Ortschaftsrates zwei Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Ortschaftsrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) zurückverweisen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Bediensteter der Stadt Coswig (Anhalt) und wird vom Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) bestellt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Ortschaftsratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Ortschaftsrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Ortschaftsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister oder vom Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) beantragt werden. Der Ortschaftsrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

- (4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 18

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Ortschaftsrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Ortschaftsrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Ortschaftsratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Ortschaftsrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT **Öffentlichkeitsarbeit**

§ 19 **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

IV. ABSCHNITT **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

§ 20 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 22 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Ortschaftsrates am 07.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Cobbelsdorf, den 07.07.2014

Saage
Ortsbürgermeister
zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates